KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 23. Mai 2024			Nr. 28/2024
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
176	16.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG am 20.06.2024 in Borken	433
177	25.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Saerbeck vom 25.04.2024	434 - 438
178	16.05.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124642881	439
179	16.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke über den Satzungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit; Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Steinbecker Straße/Am Mersch“	439 - 441
180	17.05.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362130 B5230	441 - 442
181	22.05.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124512630	442

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

176. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG am 20.06.2024 in Borken

WohnBau Westmünsterland eG

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG
werden hierdurch zu der als Präsenzversammlung

am Donnerstag, 20. Juni 2024, um 17:00 Uhr,
bei der WohnBau Westmünsterland eG in Borken, Im Piepershagen 29

stattfindenden

Ordentlichen Mitgliederversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes

2. Bericht des Aufsichtsrates
   a) über seine eigene Tätigkeit
   b) über den Prüfungsbericht des Verbandes

3. Beschlussfassung über die
   a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnisrücklagen
   b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
   c) Verwendung des Bilanzgewinnes
   sowie die Genehmigung des
   d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023
   e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

4. Beschlussfassung über die Entlastung
   a) des Vorstandes
   b) des Aufsichtsrates

5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern

6. Verschiedenes

Borken, 16.04.2024

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Dr. Ansgar Hörster

177. Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Saerbeck vom 25.04.2024

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Saerbeck vom 25.04.2024

P r ä a m b e l

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 230), folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Saerbeck Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Saerbeck auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. S. 156, 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinde Saerbeck vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Saerbeck vom 25.04.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 25.04.2024

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Gebührentarif

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
		ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format A4	1,20
		im Format A3	1,70
		im Format A2	2,70
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
		(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		je angefangene halbe Stunde	25,00
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00

7.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
8.		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
10.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		für jede angefangene Seite	0,35
12.		Lichtpausen und Plots	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.		Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
		je angefangene 10 Minuten	8,00
14.		Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00

178. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124642881

Gegen Herrn Brian Bloom, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Franzstraße 19, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.04.2024 (Az. 124642881) ergangen.

Der Bescheid kann vom Zustellungsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 317, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.05.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2024/178

179. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke über den Satzungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit; Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Steinbecker Straße/Am Mersch“

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Recke

Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Steinbecker Straße/Am Mersch“ – 5. Änderung und Erweiterung
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung.

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 21.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Steinbecker Straße/Am Mersch“ – 5. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Plankarte durch eine gerissene schwarze Linie umrandet.

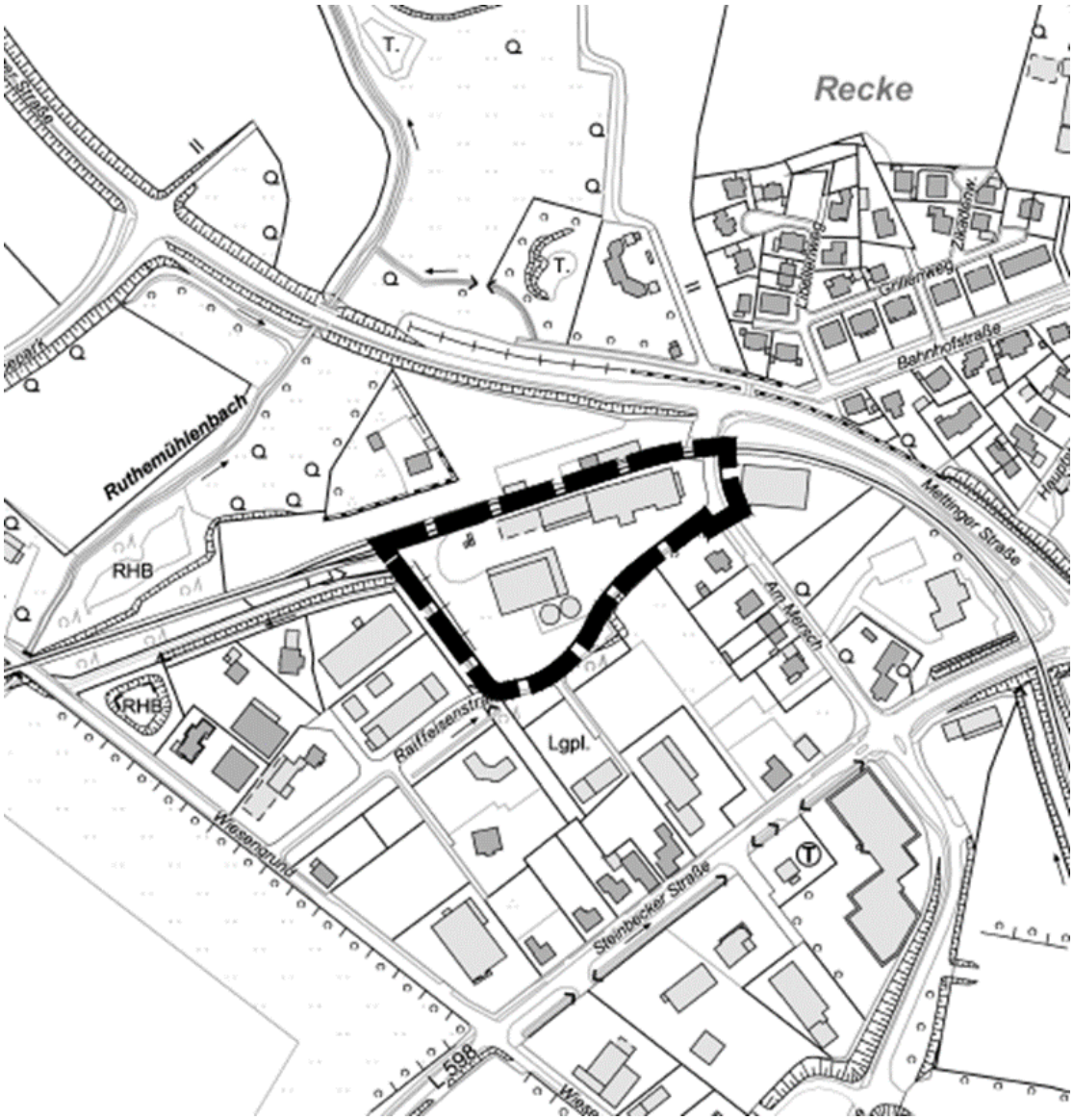

Geltungsbereich des BPlanes Nr. 37
„Gewerbegebiet Steinbecker Straße/Am Mersch“ – 5. Änderung und Erweiterung

Hinweise gemäß § 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Erlass der Satzung(en) und die vorgenannten Bauleitpläne/ - änderungen und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstehende Vermögensschäden und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung / Änderung der vorgenannten Bauleitpläne,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Recke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung:
Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet Steinbecker Straße/Am Mersch“ – 5. Änderung und Erweiterung hiermit angeordnet.
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Steinbecker Straße/ Am Mersch“ – 5. Änderung und Erweiterung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 41 GO NW und §§ 2 - 4 BekanntmVO sowie § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke in den zzt. geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Steinbecker Straße/Am Mersch“ – 5. Änderung und Erweiterung rechtsgültig.

Recke, den 16.05.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
Vos

Kreis Steinfurt 28/2024/179

180. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362130 B5230

Gegen Herrn Jozef Adi, letzter bekannter Aufenthaltsort in der Gluckstr. 20, 48431 Rheine ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.05.2024 (Az.: 36/2 362130 B5230) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.05.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2024/180

181. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124512630

Gegen Herrn Patrick Slegers, zuletzt wohnhaft in 50996 Köln, Rheinstraße 22, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.05.2024 (Az: 124512630) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 316, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.05.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2024/181